



5 StR 227/02

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 9. Juli 2002
in der Strafsache
gegen

wegen Anstiftung zur unerlaubten Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht
geringer Menge u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. Juli 2002
beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 14. Dezember 2001 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Anhaltspunkte für eine rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung im Sinn von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 MRK liegen nicht vor.

Harms Häger Basdorf
Gerhardt Brause